

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Statut
der Deutschen Fotothek Dresden —
Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche
Bilddokumente.

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die Deutsche Fotothek führt die Bezeichnung „Deutsche Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente“.

(2) Die Deutsche Fotothek ist juristische Person. Ihr Sitz ist Dresden.

(3) Die Deutsche Fotothek untersteht dem Ministerium für Kultur.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Deutsche Fotothek unterhält eine zentrale Sammlung fotografischer Aufnahmen von dokumentarischem und kulturellem Wert (Negative) aus allen Gebieten anschaulichen Wissens, insbesondere aus dem Gesamtgebiet des deutschen Kultur-, Museums- und Kunstbesitzes und der deutschen Volkskultur,

(2) Sie erweitert diese Sammlung fotografischer Urkunden planmäßig durch eigene fotografische Aufnahmen, durch Aufnahmen, die sie im Auftrage zentraler oder örtlicher Staatsorgane sowie der Hochschulen und ihrer Institute anfertigt, durch Reproduktionen nach ihr zugänglichen Vorlagen und durch Ankauf oder Sammlung vorhandener Negativ- und Positivbestände aus staatlichem oder privatem Besitz.

(3) Sie macht ihre Aufnahmen durch Bildkopien (Bildkarten), Sach- und Schlagwortkataloge und andere Hilfsmittel der Wissenschaft und Forschung sowie allen staatlichen und anderen Institutionen und Personen (Wissenschaftlern und Künstlern) zugänglich, die des dokumentarisch wertvollen Bildes bedürfen,

(4) Sie wertet diese Aufnahmen durch Abgabe von Wiedergaberechten an andere Einrichtungen oder durch eigene Veröffentlichungen, durch solche des Ministeriums für Kultur oder diesem unterstellter Institute, aus,

(5) Sie legt planmäßig eine Sammlung von Diapositiven aus allen Wissensgebieten zu Vortragszwecken an, die nach den Bedürfnissen der unter Abs. 3 genannten Benutzer zu ordnen und zu katalogisieren ist und aus der nach einer besonderen Leihordnung an den genannten Interessentenkreis ausgeliehen wird.

(6) Sie unterhält eigene fotografische Werkstätten, die den bei ihr beschäftigten Fotografen als Arbeitslabors zu dem Zwecke der Vervielfältigung der bei der Deutschen Fotothek gesammelten Aufnahmen in Form von Kopien, Vergrößerungen oder Diapositiven dienen,

(7) Sie hat der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiete des archivmäßigen Sammelns und Erschließens von Bildbeständen und auf dem der künstlerischen und wissenschaftlichen Fotografie zu dienen.

(8) Sie bereitet die Einrichtung einer Sammlung zur Geschichte der Fotografie vor, die über deren Entwicklung unterrichtet, indem sie nicht nur Aufschluß über die Entwicklungsstufen der Fotografie, sondern auch über das Schaffen hervorragender Fotografen gibt und auch den populärwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der Massenorganisationen Kenntnisse über die Bedeutung des fotografischen Kulturschaffens vermittelt.

(9) Sie unterhält eine Fachbücherei über die Sachgebiete, die in ihrem Bildarchiv vertreten und zu dessen Aufschließung und Bearbeitung notwendig sind und über das Gebiet der Fotografie und ihre Anwendung im Dienst der Kultur.

(10) Sie führt einen ständigen Erfahrungsaustausch — auch im internationalen Rahmen — in Fragen der fotografisch-schöpferischen Tätigkeit und der wissenschaftlichen Erschließung durch.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur der Deutschen Fotothek ist der vom Ministerium für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich;

(2) Die Deutsche Fotothek gliedert sich in:

- a) Wissenschaftliche Abteilung mit Archiv und Sammlungen,
- b) Fototechnische Werkstätten,
- c) Verwaltung;

§ 4

Leitung

(1) Die Deutsche Fotothek wird durch einen Direktor geleitet, der ein wissenschaftliches Fachexamen abgelegt haben muß.

(2) Stellvertreter des Direktors soll ein Kunsthistoriker mit Staatsexamen sein,

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit der Deutschen Fotothek verantwortlich. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Kultur die Angelegenheiten der Deutschen Fotothek allein zu entscheiden; Er trägt dabei die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Deutschen Fotothek.

(4) Dem Direktor unterstehen neben seinem Stellvertreter als nächste leitende Mitarbeiter die Leiter der in § 3 genannten Abteilungen. Der Direktor, sein Stellvertreter und die Leiter dieser Abteilungen bilden das Leitungskollektiv der Deutschen Fotothek. Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, soll der Direktor in wichtigen Fragen keine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern der Deutschen Fotothek treffen,

(5) Die leitenden Mitarbeiter der Deutschen Fotothek sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung.